

S t a d t H a s l a c h i.K.

Ortenaukreis

1. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften
über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung v. 08. Dez. 1986 (BGBl. I. S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung v. 28. Nov. 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung v. 03. Okt. 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften v. 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat am 30. Mai 1989 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt v. 10.05.1977, rechtsverbindlich seit 10. Juli 1977, beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Änderung

§ 7 Abs. 3 entfällt

§ 7a (neu)

Antennen

1. Für jedes Gebäude ist nur eine Außenantenne zulässig, Fensterantennen sind unzulässig.
Pro Gebäude ist max. eine Parabolantenne gemäß Begründung v. 29. März 1989 unter nachfolgenden Voraussetzungen zusätzlich zulässig:
 - a) ^{Die} Errichtung bzw. Anbringung von Parabolantennen im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Baugenehmigung.
 - b) Die Parabolantenne sollte möglichst an der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Seite angebracht werden und vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sein.

- c) Die Parabolantenne darf keine Schrift und sonstigen Zeichen haben und muß in ihrer Form, Farbgebung und Anbringungsart mit der Umgebung so in Einklang gebracht werden, daß sie nicht als Fremdkörper in Erscheinung tritt. Auf das äußere Erscheinungsbild von Kulturdenkmalen ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- d) Ausnahmen können im Einvernehmen mit der Stadt Haslach i.K. zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Altstadt nicht zu befürchten ist.

Die Begründung v. 29. März 1989 wird der Satzungsänderung beigefügt, ohne Bestandteil derselben zu sein.

§ 1

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

7612 Haslach i.K., den 30. Mai 89

Stadt Haslach i.K.

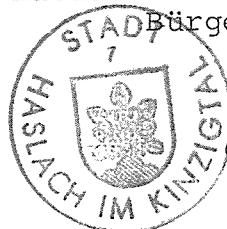


[Handwritten signature]
Winkler
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Das Landratsamt Ortenaukreis - Kreisbauamt - Offenburg hat die vom Gemeinderat der Stadt Haslach i.K. am 30.05.89 in öffentlicher Sitzung beschlossene 1. Änderung der Gestaltungssatzung mit Verfügung vom 04. Juli 1989 gem. § 73 Abs. 5 Satz 2 LBO i.d.F. vom 28.11.1983 (GB1. S. 770, ber. 1984 S 519) genehmigt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im "Haslacher Stadtblatt" Nr. 28/89 am 14. Juli 1989 wurde die o.g. 1. Satzungsänderung rechtsverbindlich.

Haslach i.K., den 14. Juli 1989
Bürgermeisteramt:



[Handwritten signature]
Göhringer